jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/10/22 1Ob135/07w, 2Ob171/08y, 2Ob3/14a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.2007

Norm

JN §1 BIII
stmk NaturschutzG §25
Oö WaldbrandbekämpfungsG §5 Abs2, WRG §117 Abs4

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß§ 117 Abs 4 WRG ist, dass der Antragsteller dem der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs 1 WRG vorangegangenen Verfahren als Partei tatsächlich beigezogen war. War dies nicht der Fall, ist insoweit der (außerstreitige) Rechtsweg im Sinn des § 117 Abs 4 WRG unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 135/07w
  Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 135/07w
  Veröff: SZ 2007/163
- 2 Ob 171/08y
  Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 171/08y
  Vgl; nur: Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist, dass der Antragsteller dem der Entscheidung der Behörde vorangegangenen Verfahren als Partei tatsächlich beigezogen war. War dies nicht der Fall, ist insoweit der (außerstreitige) Rechtsweg unzulässig. (T1); Beisatz: Die im verwaltungsbehördlichen Verfahren „übergangene Partei" ist mangels einer gegen sie ergangenen verwaltungsbehördlichen Entscheidung nicht berechtigt, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne der sukzessiven Kompetenz zu stellen. (T2); Beisatz: Hier: Antrag auf Entschädigung für die verbotene forstliche Nutzung gemäß § 25 stmk NaturschutzG. (T3)
- 2 Ob 3/14a
  Entscheidungstext OGH 02.10.2014 2 Ob 3/14a
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Kostenersatzanspruch nach § 5 Abs 2 Oö WaldbrandbekämpfungsG. (T4)

Schlagworte

sukzessive Kompetenz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122662

Im RIS seit

21.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at